

**Landkreis Oberhavel
Der Landrat**

**Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Bovinen Virusdiarrhoe in
Rinderbestände
im Landkreis Oberhavel
Der Landrat
01.04.2021**

In Durchführung der BVD-Verordnung wird hiermit ein grundsätzliches Impfverbot für Rinder auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Nr. 2 BVD-Verordnung angeordnet.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Sie wird am Tag nach dieser Bekanntmachung wirksam.

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

1. Exporttiere unmittelbar vor der Ausfuhr sind vom Impfverbot ausgenommen, wenn die Tiergesundheitsanforderungen des Bestimmungsstaates eine Impfung gegen BVDV beinhalten.
2. Die Impfung gegen BVD kann im Falle eines Ausbruchs gestattet werden, wenn diese den Schutz des Foetus vor der BVD-Infektion gewährleistet und die Anforderungen nach Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 2 Nr. 2 der VO (EU) 2020/689 eingehalten werden.
3. Für Rinderhaltungen, bei denen aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation eine Impfung gegen BVDV zwingend notwendig ist, können nach Risikobewertung befristete Ausnahmen vom Impfverbot zugelassen werden. Diese Ausnahmen liegen im Ermessen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Oberhavel. Sie bedürfen der Einzelfallprüfung unter Einbeziehung des Tierseuchenbekämpfungsdienstes des Landes.

Begründung:

Gemäß §§ 4, 5 und 13 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21.08.1996 (OBG – GVBI I Nr. 21) i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 21.08.2018 (BGBl. I S. 1938) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGes) vom 17.12.2001 (GVBI I Nr. 2) ist der jeweilige Landkreis zuständige Behörde

Grundlage des Verbotes ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVD-Verordnung). Danach kann die zuständige Behörde die Impfung eines Rindes oder Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, solange Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Die Anordnung steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m § 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Hiervon mache ich aus nachfolgenden Gründen Gebrauch.

Die Bekämpfung der BVDV-Infektion hat zu einem kontinuierlichen Rückgang der Zahl BVDV-infizierter Rinderbestände im Land Brandenburg geführt. Das letzte persistent infizierte Tier wurde im September 2019 aus dem betroffenen Rinderbestand entfernt.

Damit ist die Tilgung der Tierseuche Bovine Virusdiarrhoe/ Mucosal Disease im Land Brandenburg im März 2021 abgeschlossen. Die Anerkennung des gesamten Landes Brandenburg als BVDV-seuchenfreie Region im Sinne des Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 ist beantragt. Dieser Status ermöglicht durch verpflichtende Zusatzgarantien beim Verbringen von Rindern den Schutz der Rinderbestände des Landes Brandenburg vor BVDV-Neuinfektionen.

Eine Voraussetzung für die Gewährung des Status „Frei von Boviner Virusdiarrhoe“ einer Region ist gemäß Art. 72 Buchstabe f in Verbindung mit Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 das Verbot der Impfung gegen BVDV für gehaltene Rinder.

Rinderhaltende Betriebe können ihren Status „Frei von BVD“ gemäß Art. 18 Absatz 1 i. V. m. Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nr. 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission ebenfalls nur aufrechterhalten, wenn in dem Betrieb kein Rind gegen BVDV geimpft wird.

In Anbetracht des erreichten Standes der Tilgung der BVD im Land Brandenburg ist eine Fortführung der Impfung nicht mehr gerechtfertigt. Die mit der Impfung verbundene Unsicherheit in Bezug auf den Nachweis der Virusfreiheit stellt bei der Vielzahl der Kontaktmöglichkeiten im Rinderhandel ein nicht vertretbares Risiko für die BVDV-freie Rinderpopulation des Landes dar.

Die angeordnete Maßnahme ist verhältnismäßig und angemessen. Ein milderer Mittel ist nicht erkennbar. Die Anordnung ist auch geeignet, um das angestrebte Ziel, den Status „Frei von BVD“ zu erhalten. Die Maßnahme führt nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zu dem vorgenannten Ziel steht.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses. Es liegt im besonderen öffentlichen Interesse, dass die zur wirksamen Seuchenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können. Dem stehen keine vorrangigen oder gleichwertigen Interessen des jeweiligen Tierhalters entgegen.

Die öffentliche Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage von § 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich widerrufen wird.

Nach § 6 Nr. 1 der BVDV-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 2 Abs. 1 BVDV-Verordnung zuwiderhandelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung bzw. kraft Gesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen zu lassen.

Im Auftrag

Gallitschke
Amtstierärztin

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

(TierGesG) Tiergesundheitsgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)

(AGTierGesG) Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (GVBl. I 2002 S. 14)

(BVD-Verordnung) Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BGBl. I S. 1320)

Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019

(VwGO) Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686)